

Bekanntmachung 081/2024 vom 18.12.2024

Bekanntmachung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Baesweiler vom 20.12.2023
(in Kraft ab 01.01.2024)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Schmutzwassergebühren - Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Maßgeblich ist in der Regel die Wassermenge, die laut Mitteilung des örtlichen Wasserversorgers vom Ablesedatum des vorletzten Jahres bis zum Ablesedatum des letzten Jahres vor Entstehung der Gebührenpflicht festgestellt worden ist. Wird der Ablesezeitraum durch den Wasserversorger abgeändert und beträgt der letzte Ablesezeitraum deshalb weniger oder mehr als 12 Monate, so wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch auf der Basis der tatsächlich erfolgten Ablesung auf 365 Tage umgerechnet. Hierbei wird eine Rundung vorgenommen, wobei ab 0,5 Kubikmeter auf volle Kubikmeter aufgerundet und unter 0,5 Kubikmeter auf volle Kubikmeter abgerundet wird. Liegt der Verbrauch eines kompletten Jahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Schmutzwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohnerin oder Bewohner zugrunde zu legen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 4 - Schmutzwassergebühren - Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab 01.01.2025 jährlich 3,28 €.

§ 5 - Niederschlagswassergebühren - Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- (8) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 ab 01.01.2025 jährlich 1,23 €.

§ 22 wird am Ende der Satzung neu eingefügt:

**§ 22
Umsatzsteuerpflicht**

Sollte für Entgelte/Gebühren dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf diese Beträge angewendet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 081/2024 zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Baesweiler vom 11.12.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 18.12.2024

Der Bürgermeister
Froesch